

## LOHNABRECHNUNG PFÄNDUNG



Die korrekte Berechnung monatlicher Pfändungsbeträge und die Verwaltung der einzelnen Forderungen setzen ein umfangreiches Fachwissen voraus. Mit dem Erweiterungsmodul Pfändung lässt sich die Abwicklung von Pfändungen vereinfachen und der zeitliche Aufwand erheblich reduzieren.

Die Pfändungsfreigrenzen werden im Zwei-Jahres-Rhythmus geändert. Mit dem Erweiterungsmodul Pfändung müssen Sie nicht alle zwei Jahre auf neue Pfändungsfreigrenzen achten und eine neue Pfändungstabelle kaufen. Diese Änderungen werden automatisch berücksichtigt.

### DIE FUNKTIONEN

- ✓ **Pfändungsarten -Sach- und Unterhaltspfändung:** Im Falle der Sachpfändung wird der pfändbare Betrag auf Basis der Pfändungstabelle berechnet, bei der Unterhaltspfändung werden die Frei- und Mehrbeträge aus dem Pfändungsbeschluss berücksichtigt.
- ✓ **Verzinsung:** Die Forderung wird bei Bedarf verzinst. Geben Sie einfach den Zinssatz ein, alles weitere erledigt die Anwendung.
- ✓ **Berechnung der Pfändungskosten:** Als Pfändungskosten werden die Kosten laut Pfändungsbeschluss bezeichnet, wie z. B. Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten sowie mögliche Arbeitgebergebühren. Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten werden in der Anwendung automatisch vom pfändbaren Betrag abgezogen. Für die Gebühren brauchen Sie nur festzulegen, ob ein fester Betrag oder ein Anteil in Prozent berechnet werden soll.
- ✓ **Verdienstabrechnung:** Die Pfändungsbeträge werden bei der Erstellung der Verdienstabrechnung automatisch berechnet. Die Abzüge erscheinen auf der Verdienstabrechnung als Nettopositionen.
- ✓ **Zahlung:** Überweisungen der Pfändungsbeträge an Gläubiger erfolgen automatisch. Die Zahlungsträger erstellen Sie auf Wunsch auch separat.
- ✓ **Pfändungsjournal:** Dieses Journal bietet – vergleichbar mit einem Lohnkonto – einen umfassenden Gesamtüberblick. Es listet sämtliche Daten zu einer Pfändung auf. Für jeden Monat ist der Pfändungsstatus detailliert ausgewiesen.
- ✓ **Pfändungsübersicht:** Diese Liste zeigt den Stand der Pfändungen der ausgewählten Mitarbeiter – u.a. die bereits gezahlten Beträge und die Restforderung – zum aktuellen Zeitpunkt an.
- ✓ **Vorpfändung:** Bevor der Gläubiger mit dem Pfändungsbeschluss des Gerichts rechnen kann, hat er die Möglichkeit, eine Vorpfändung zu veranlassen. Dadurch sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, den Pfändungsbetrag vorerst nicht an Ihren Mitarbeiter auszusahlen, sondern für einen Monat zurückzuhalten. Tritt die Pfändung in Kraft, so genügt ein Umsetzen des entsprechenden

Kennzeichens, und die Daten der Vorfändung werden als Pfändungsdaten genutzt. Das Zurückhalten der Vorfändungsbeträge sowie die anschließende Auszahlung an den Gläubiger bzw. die Rückzahlung an Ihren Mitarbeiter werden automatisch durchgeführt.

✔ **Brutto- oder Nettoprinzip:** Bei der Berechnung des pfändbaren Betrags wird zunächst das pfändbare Nettoeinkommen zugrunde gelegt. Das Nettoeinkommen kann auf zwei verschiedene Weisen berechnet werden. Die Bruttoprinzip-Berechnung ist die für den Schuldner vorteilhaftere, da die nicht pfändbaren Abzüge brutto abgezogen werden. Legen Sie sich vor dem ersten Pfändungsvorgang auf eine Berechnungsweise fest, und Sie müssen sich anschließend nie wieder darum kümmern.



*HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG* ist seit 1979 Digitalisierungspartner für den Mittelstand und stellt betriebswirtschaftliche Standardsoftware für die Bereiche Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, Personalwirtschaft und Dokumentenmanagement her. Rund 26.000 Anwender in Unternehmen aus mehr als 300 Branchen im deutschsprachigen Raum setzen Produkte von HS ein. Für den Support seiner Lösungen betreibt der Hersteller an seinem Standort in Hamburg eine der größten Hotlines für ERP-Software in Deutschland. Zahlreiche Partner deutschlandweit und in Österreich betreuen die Kunden zudem vor Ort und erweitern das Portfolio um Zusatzlösungen. Darüber hinaus pflegt HS technologische Partnerschaften mit namhaften Herstellern wie Ceyoniq Technology oder DATEV.

*HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG · Überseering 29 · 22297 Hamburg · Telefon: (040) 632 97-333 · info@hamburger-software.de · www.hamburger-software.de*

Genannte Marken und eingetragene Warenzeichen anderer Hersteller/Unternehmen werden anerkannt. © Alle Rechte vorbehalten. HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG, 13891